

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt folgende

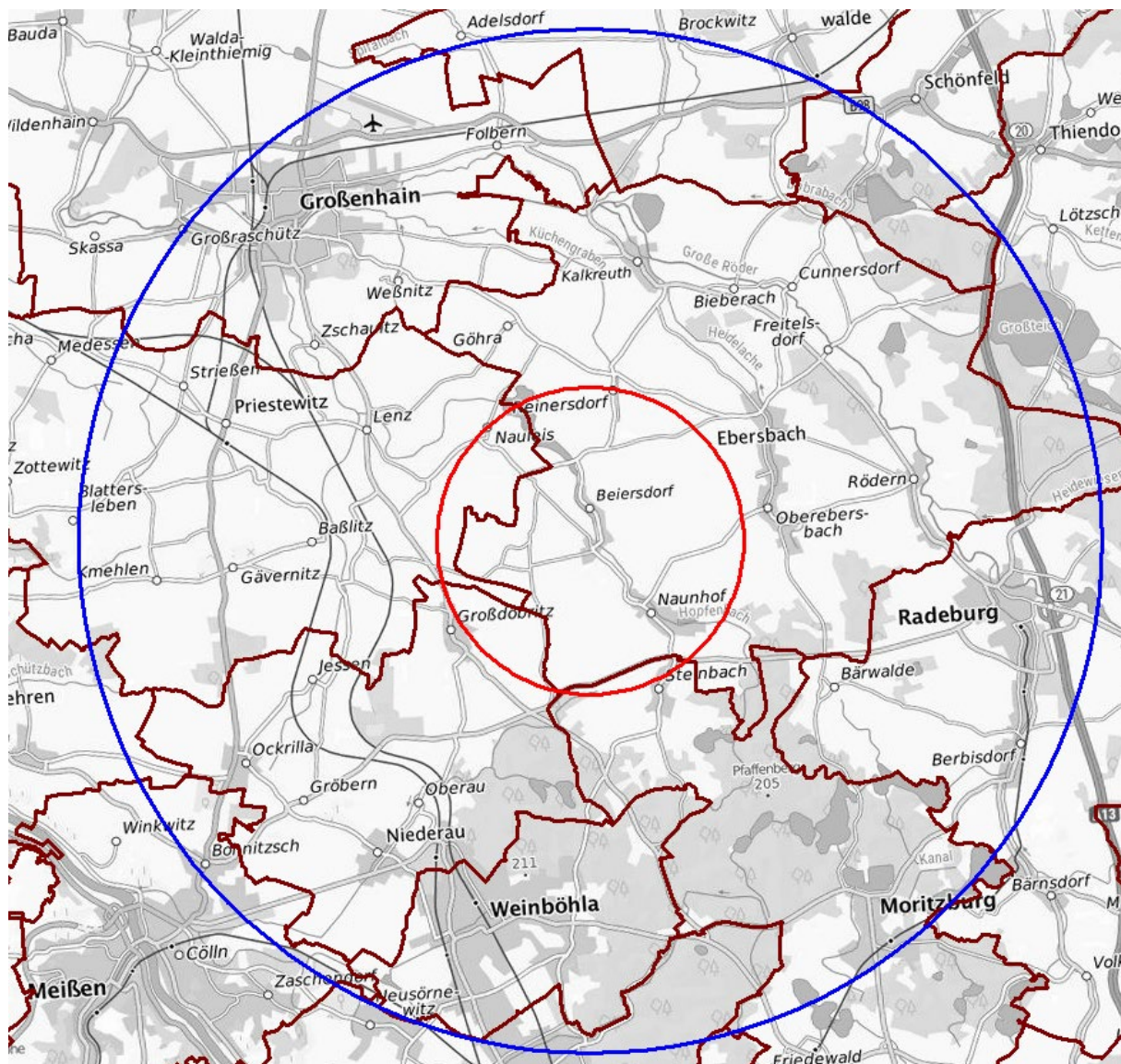
**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 zum Schutz
gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)
Festlegung der Schutzzone und Überwachungszone
gemäß Artikel 21 VO (EU) 2020/687**

Auf der Grundlage der Artikel 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 18 - 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Meißen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI Subtyp H5N1) in der Gemeinde Ebersbach am 07.11.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Gebietsbeschreibung: 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 51.229707 13.608503 (Kartenausschnitt als Anlage und Bestandteil dieser Verfügung).

Kartenausschnitt:



Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet innerhalb der roten Linie gekennzeichneten Bereiche der Karte, welche unter <http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche> veröffentlicht ist und dort eingesehen werden kann.

3. Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungszone“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt (Kartenausschnitt als Anlage und Bestandteil dieser Verfügung). Die Festlegungen entsprechen dem Gebiet innerhalb der blauen Linie gekennzeichneten Bereiche der Karte, welche unter <http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche> veröffentlicht ist und dort eingesehen werden kann.

Gebietsbeschreibung: 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 51.229707 13.608503 (Kartenausschnitt siehe Anlage)

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet: Es gelten die aufgeführten Maßnahmen jeweils für die Schutzzone beziehungsweise Überwachungszone soweit sie durch Ankreuzungen aufgeführt sind.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel	x	x
- Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier, Bruteier	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	x	x
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung (bestimmte Wärmebehandlungsverfahren) nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, das heißt vor dem 15.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren, oder wenn epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten – Artikel 27 Absatz 4 der VO (EU) 2020/687 - Für Eier kann die genehmigte kanalisierte Verbringung über eine Packstelle gemäß Artikel 34 beziehungsweise 50 der VO (EU) 2020/687 beim LÜVA beantragt werden. (Artikel 27 Absatz 1 bis Absatz 4 und Artikel 42 VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 1 und § 27 Absatz 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x
3. Aufstellungspflicht: Halter von Vögeln und tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern.	x	x

Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Artikel 25 Absatz 1 a) und Artikel 40 VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV)		
4. Eigenüberwachung: Halter von Vögeln und tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. Telefonnummer: 035217253502 zu den Sprechzeiten und 112 außerhalb der Sprechzeiten (Artikel 25 Absatz 1 b) und Artikel 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe gelisteter Arten (Vögel) haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Artikel 25 Absatz 1 c) und Artikel 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe gelisteter Arten (Vögel) haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Artikel 25 Absatz 1 d) und Artikel 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe gelisteter Arten (Vögel) haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: (Artikel 25 Absatz 1 e) und Artikel 40 VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 2 und § 27 Absatz 4 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 GeflPestSchV)		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	x
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren beziehungsweise Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung gelisteter Arten (Vögel) und in mehreren Ställen eingesetzt	x	x

werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall zu reinigen und zu desinfizieren.		
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe gelisteter Arten (Vögel) haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Absatz 1 f) und Absatz 2 und Artikel 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe und Halter von Vögeln haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen Auftragsannahme: 0352497350 oder auftragsannahme@tba-sachsen.de (Artikel 25 Absatz 1 g) und Absatz 2 und Artikel 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 4 und § 27 Absatz 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art von gelisteten Arten (Vögel) ist verboten. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 6 und § 27 Absatz 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 7 und § 27 Absatz 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zur Aufhebung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen gültig.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (Telefon 03521 725-3502).
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

2. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot beziehungsweise die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

3. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Subtyp H5N1) wurde am 07.11.2025 in einem Geflügelbestand der Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen nachgewiesen. Auf Grund hoher Verendungsraten im Putenbestand wurden Tupferproben und Tierkörper zur Untersuchung in die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) eingesandt. Mit Befund-Nr. VL-2025/66840 wurde der Verdachtsfall am 06.11.2025 ausgerufen. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bestätigte den Befund (2025-01449) am 07.11.2025.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 iv) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 a) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Artikel 11 VO (EU) 2020/687. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Artikel 64 Absatz 1 VO (EU) 2016/429). Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, wurden, soweit bekannt, ebenfalls berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen Ziffer 1- 12 in der Schutz- und in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist das LÜVA Meißen zu dem Ergebnis gekommen, dass diese geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung örtlich zuständig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche sowie volkswirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Kosten:

Da diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Amtstierärztliche Verfügung) überwiegend im öffentlichen Interesse (Tierseuchenbekämpfung) ergeht, werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Meißen, den 10.11.2025

Ralf Hänsel
Landrat

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de